

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 117 vom 2. Mai 2018**

BE Obergericht, 2018-05-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_117)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 117 du 2 mai 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 117 del 2 maggio 2018

## **Regeste**

Kürzung amtliche Entschädigung | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

In Ziffer 3 des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 117 vom

#### **E. 1.5**

Stunden übrige Korrespondenz, insbesondere mit Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ Betreffend die Auslagen sind die Telefongebühren (CHF 3.00) im amtlichen Honorar mitenthalten und daher zu streichen. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ macht weiter 236 Kopien geltend (meistens im Rahmen der Korrespondenz mit seinem Klienten). Bereits in der Verfügung vom 16. April 2018 wurde der amtliche Verteidiger darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Doppel und der üblichen Partei- und Orientierungsdoppel der eigenen Rechtsschriften und sonstige Rechtsvorkehren des Anwalts im Honoraransatz eingerechnet sind und folglich nicht zusätzlich als Auslagen geltend gemacht werden können. Der amtliche Verteidiger hat in seiner Stellungnahme nicht dargetan, inwiefern es sich bei den zahlreichen geltend gemachten Kopien nicht um übliche Partei- und Orientierungsdoppel gehandelt haben soll (vgl. insbesondere die 80 Kopien betreffend Bearbeitung und Versand ans Obergericht vom 21. März 2018; die 40 Kopien betreffend Brief an Klient vom 21. März 2018; die 15 Kopien betreffend Brief an Klient vom 2. April 2018 sowie die 20 Kopien betreffend Brief an Klient vom 13. April 2018). Vorliegend erscheinen maximal 80 Kopien als in der Sache geboten und notwendig.

#### **E. 5**

In seiner Stellungnahme führte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ Folgendes aus: Das Aktenstudium umfasst in vorliegendem Fall einen gehörigen Aktenberg. Alleine das Gutachten von Dr. med. D.\_\_\_\_\_ vom 13.10.2017 umfasst ca. 141 Seiten. Hinzu kommt, dass es sich um einen komplexen Sachverhalt mit entsprechender komplexen Rechtssituation handelt. Es gilt weiter zu bemerken, dass der Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 05.04.2018 ebenfalls 15 Seiten umfasst, d.h. die Bearbeitung des Beschlusses inkl. Beratung der involvierten EntscheidungsträgerInnen dürften mit einem ähnlichen Zeitaufwand berechnet worden sein. Ebenfalls musste der Fall mit RA C.\_\_\_\_\_ besprochen werden, d.h. RA C.\_\_\_\_\_ wusste nicht, um was es sich im konkreten Fall handelt, und welche Möglichkeiten im Raume standen. Infolge der Inhaftierung des Verurteilten mussten die rechtlichen Fragen telefonisch und schriftlich erfolgen, d.h. der Schriftverkehr beinhaltete durchwegs nicht nur Orientierungskopien, wie in der Verfügung vom 26.04.2016 dargelegt. Weiter wird auf die Dossiereröffnung und die

Schlussarbeiten verwiesen. Bei der Dossiereröffnung handelt es sich u.a. um Telefonate und Briefverkehr mit dem Verurteilten, um das weitere Vorgehen zu beurteilen. Diese werden nicht einzeln aufgeführt, sondern in Form einer Pauschale von 30 Minuten angegeben. Die Schlussarbeiten beinhalten die Beurteilung des weiteren Vorgehens nach Erhalt des Entscheides, die ebenfalls nicht einzeln aufgeführt werden, sondern telefonisch und via Briefverkehr stattfinden (Pauschal 30 Minuten). Ferner werden weiteren Korrespondenzen - wie z.B. dieses Schreiben - nicht mehr in der Honorarnote erfasst. Im Weiteren werden die Kopien moniert.

4 Gemäss Kreisschreiben 15, Ziffer 3.2, können für notwendige oder von der Partei geforderte Kopien CHF 0.40 pro Kopie in Rechnung gestellt werden. In casu wurden für die notwendigen und die vom Beschwerdeführer geforderten Kopien CHF 0.30 pro Kopie in Rechnung gestellt, d.h. es wurde korrekt abgerechnet.

## **E. 6**

Mit Blick auf Art. 42 Abs. 1 KAG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. f PKV sowie unter Berücksichtigung der vom Kantonalen Zwangsmassnahmengericht zugesprochenen amtlichen Entschädigung von pauschal CHF 800.00 erscheint die oberinstanzliche Honorarforderung als über dem gebotenen Aufwand liegend. Dies aus folgenden Gründen: Obwohl die Beschwerdekammer in Strafsachen anerkennt, dass es für das Haftprüfungsverfahren insbesondere das rund 140-seitige Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ zu studieren galt, erweist sich der angegebene Aufwand von 10.5 Stunden für das Aktenstudium, die 4-seitige Beschwerde sowie die etwas mehr als 6-seitige Replik als zu hoch. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ war bereits im Verfahren vor dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht amtlicher Verteidiger. Er konnte folglich aus Wissen und Aktenkenntnis dieses Verfahrens schöpfen. Zu behandeln war im Beschwerdeverfahren zudem mittels summarischer Prüfung einzig die Frage, ob die Anordnung einer Verwahrung wahrscheinlich erscheint und ob die voll-zugsrechtliche Sicherheitshaft zur Sicherung des nachträglichen richterlichen Entscheids notwendig ist. Dabei boten weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten. Der Aufwand kann höchstens als leicht überdurchschnittlich bezeichnet werden. Dass der Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen etwas umfangreicher ausfiel, ist damit zu begründen, dass es insbesondere die formellen Einwände des Beschwerdeführers und sein Gesuch um Entfernung der Aufhebungsverfügung der BVD sowie der Beurteilung der Ko-Fako aus den Akten zu beurteilen galt. Bezüglich des Aktenstudiums, der Rechtsabklärungen und des Redigierens der Rechtsschriften erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache (leicht überdurchschnittlich) und der Schwere der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (knapp durchschnittlich; mittlerer Aktenumfang) ein Aufwand von maximal 7 Stunden als geboten (3 Stunden Aktenstudium; 2 Stunden Beschwerde; 2 Stunden Replik). Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ macht weiter 12 Briefe an seinen Klienten (3 Stunden) sowie 3 Telefongespräche (30 Minuten) geltend. Zusätzlich soll es sich beim geltend gemachten Aufwand für «Dossiereröffnung» und «Schlussarbeiten» von total 1 Stunden nochmals um Korrespondenz mit dem Klienten gehandelt haben. Dem amtlichen Verteidiger steht es frei, mit seinem Klienten Kontakt mittels Telefon und Brief zu haben, anstelle eines Besuchs im Regionalgefängnis. Der insoweit geltend gemachte Aufwand hat sich allerdings in etwa im Rahmen desjenigen Aufwands zu bewegen, welcher für Besprechungen vor Ort veranschlagt werden könnte. Der Aufwand von 4.5 Stunden ist zu hoch. Der Beschwerdekammer in Strafsachen

erscheint ein Aufwand von maximal 3.5 Stunden für Korrespondenz mit dem Klienten als geboten. Des Weiteren kann der Aufwand von 2.25 Stunden für die Instruktion von Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_, welcher letztlich nicht tätig werden musste, in diesem Umfang als nicht geboten bezeichnet werden. Angemessen erscheint ein Aufwand von maximal einer halben Stunde bis zu einer Dreiviertelstunde. Schliesslich kann nur der-

5jenige Aufwand entschädigt werden, der mit dem Beschwerdeverfahren in Verbindung steht. Entsprechend ist der Posten «Brief an BVD» von 20 Minuten zu streichen. Die Beschwerdekammer in Strafsachen hält zusammengefasst demnach für das Beschwerdeverfahren einen Zeitaufwand von maximal 12 Stunden als angemessen, aufgeteilt in etwa wie folgt: •

#### **E. 7**

Bern, 2. Mai 2018 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Die Gerichtsschreiberin: Lauber Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entschädigungsentscheid innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.